

180. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Pre-Camp Gesundheitswissenschaft“ (Certified Program)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Zielgruppe des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft sind die BewerberInnen der Master-Lehrgänge Pflegemanagement, Gesundheits- und Pflegepädagogik, Health Education/Gesundheitspädagogik und Advanced Nursing Practice, die aufgrund ihrer Vorqualifikation nicht das vorgelagerte Akademische-ExpertInnen-Programm absolvieren müssen, aber noch nicht die nötigen einschlägigen Kompetenzen haben, um unmittelbar für den gewählten Master-Lehrgang zugelassen zu werden.

Als curriculumsübergreifende Bildungsziele sind zu nennen: Förderung von Selbstreflexion und wissenschaftsorientierter Problemlösekompetenz. Zu den basalen Learning Outcomes gehören:

- Modelle bzw. Methoden zur ethischen Entscheidungsfindung im Gesundheitswesen darlegen und diese strukturiert anhand von Fallbeispielen anwenden.
- Berufspraxis reflektieren und Case- und Caremanagement in das persönliche Arbeits- und Aufgabenfeld integrieren.
- Rechtliche Probleme in der Berufspraxis vor dem Hintergrund des Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechts und der Berufsrechte der Gesundheitsberufe erkennen.
- Das Zusammenspiel von Projekt-, Prozess- und Qualitätsmanagement erläutern und in die Berufspraxis integrieren.
- Sozialempirische Methoden der Datenerhebung und -analyse benennen und unterscheiden.
- Forschungsberichte kritisch beurteilen.
- Grundlagen für eine evidenzbasierte theoriegeleitete Gesundheits-/Pflegepraxis darstellen.
- Systematische Literaturrecherche in Datenbanken und Literaturanalyse durchführen.
- Exposé für eine systematische themenspezifische Literaturanalyse auf Basis wissenschaftlicher Kriterien entwickeln.
- Spezielle Berufspraxis referenzierend auf Kriterien und Standards bewerten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird in Vollzeit und als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Die Organisation des Studiums erfolgt in modularisierter Form und basiert auf dem Blended-Learning-Konzept.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang 2 Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss für die Qualifizierung im Gesundheits- bzw. Sozialwesen mit mindestens 180 ECTS oder
- (2) die allgemeine Universitätsreife und die Berufsberechtigung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf oder
- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sind die Berufsberechtigung in einem Gesundheits- bzw. Sozialberuf und darüber hinausgehend mindestens ein Jahr einschlägige Berufspraxis nachzuweisen. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. Die Lehrgangsführung führt ein Bewerbungsgespräch durch, in dem die Eignung für den Lehrgang festgestellt werden kann.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Für ein erfolgreiches Studium werden Sprachkenntnisse auf einem Niveau von mindestens C1 gem. europäischen Referenzrahmen vorausgesetzt. Dies gilt insbesondere für

- (1) die deutsche und englische Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen und
- (2) die deutsche oder englische Sprache in der Kategorie Schreiben.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den Fächern des Kerncurriculums und dem jeweils gewählten Spezialisierungsfach zusammen.

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
Kerncurriculum			165	20
1	Kommunikation – Methodenrepertoire vertiefen	UE	30	3
2	Einführung in die Gesundheitswissenschaft		60	7
	Grundlagen sozialempirischer Forschung und Evidence Based Caring	SE	30	4
	Wissenschaftliches Schreiben I und II	UE	30	3
3	Prozess- und Qualitätsmanagement	SE	30	4
4	Ethik und Recht im Gesundheitswesen		45	6
	Angewandte Ethik im Gesundheitswesen	SE	15	2

	Recht für Gesundheitsberufe (Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht, Heilbehandlung, Berufsrechte der Gesundheitsberufe)	SE	30	4
Spezialisierung			120	14
5	Basales und Mittleres Pflegemanagement		120	14
	Grundlagen Rechnungswesen und Bilanzanalyse	SE	45	6
	Betriebswirtschaftliche Kennzahlen und Personalbedarfs- und -einsatzplanung in der Pflege	SE	30	3
	Führen, Leiten und Arbeitsorganisation	SE	45	5
6	Klinische Pflege		120	14
	Gesundheits- und Krankheitskonzepte	SE	30	4
	Gesprächsführung und Konfliktmanagement	SE	30	3
	Erweiterte klinische Pflegepraxis	SE	60	7
7	Abschlussarbeit			3
Summe			285	37

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums und das gewählte Spezialisierungsfach.
 - b) der positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 15. Übergangsregelung

Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 83 vom 27. September 2017 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach oben genannter Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2021.